

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Klaus Lederer und Niklas Schrader (LINKE)

vom 7. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Januar 2025)

zum Thema:

Queerfeindliche Hasskriminalität und Videoüberwachung im ÖPNV

und **Antwort** vom 22. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2025)

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21223
vom 7. Januar 2025
über Queerfeindliche Hasskriminalität und Videoüberwachung im ÖPNV

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten für die Kampagne des Senats „Dir bleiben nur 48 Stunden – Schlaf keine Nacht drüber“?

Zu 1.:

Die Kosten für die Kampagne „Dir bleiben nur 48 Stunden – Schlaf keine Nacht drüber“ belaufen sich auf 274.523,64 Euro. Sie konnte aufgrund verbliebener Restmittel des Jahres 2024 durchgeführt werden.

2. Inwiefern ist diese Kampagne Teil eines weitergehenden Konzepts zur Sicherheit queerer Menschen und wie sieht dieses ggf. im Detail aus?

Zu 2.:

Der Runde Tisch «Schutz vor queerfeindlicher Hasskriminalität» hat auf seiner Sitzung am 10. Oktober 2024 die Planung und Durchführung einer mehrsprachigen Kampagne zur Sensibilisierung und Stärkung insbesondere von Betroffenen queerfeindlicher Gewalt im Berliner ÖPNV als Maßnahme im Kontext der Erarbeitung der „Landesstrategie für queere Sicherheit und gegen Queerfeindlichkeit“ empfohlen. Mit der Kampagne hat der Senat schon vor Fertigstellung der „Berliner Landesstrategie für queere Sicherheit und gegen Queerfeindlichkeit“ eine konkrete Maßnahme auf den Weg gebracht, um das Dunkelfeld

bei queerfeindlicher Gewalt aufzuhellen. Ein Großteil der queerfeindlichen Straftaten ereignet sich im öffentlichen Raum – dazu gehört auch der ÖPNV.

3. Welche Erkenntnisse, die dem Senat bisher nicht vorlagen, wurden durch den „Runden Tisch gegen queerfeindliche Hasskriminalität“ zutage gefördert und inwiefern haben diese Erkenntnisse zur Entstehung der Kampagne beigetragen? Ist das die einzige Konsequenz? Wenn nein: Welche weiteren Konsequenzen wären zu ziehen?

Zu 3.:

Der Senat geht davon aus, dass ein Großteil der queerfeindlichen Gewalttaten und Anfeindungen, die sich im Raum des ÖPNV ereignen, von den gewaltbetroffenen Menschen häufig erst nach mehreren Tagen angezeigt werden. Dies bestätigten sowohl die anwesenden zivilgesellschaftlichen Akteure als auch die Vertretungen der anwesenden Sicherheitsbehörden am Runden Tisch. Zudem ist LSBTIQ+ und weiteren von Gewalt betroffenen Menschen oft gar nicht bewusst, dass es eine Videoüberwachung im Bereich des ÖPNV gibt. Selbst wenn ihnen dies bekannt ist, haben sie oftmals keine Kenntnis über die Art und insbesondere die nur 48 Stunden währende Dauer der Speicherung dieser Daten.

Das Thema „Queerfeindliche Gewalt im ÖPNV“ wird im Rahmen der künftigen Landesstrategie für queere Sicherheit und gegen Queerfeindlichkeit“ im Kontext des Themenfeldes „Queere Sicherheit im öffentlichen Raum“ weiter berücksichtigt werden.

4. Sieht der Senat in Berichten über Diskriminierung durch Polizeikräfte oder rechte Einstellungen innerhalb der Polizei das Verhältnis zwischen Polizei und queeren Communities beeinflusst? Welche weiteren Ursachen sieht der Senat ggf. dafür, dass manche queere Menschen den Kontakt zur Polizei meiden?

Zu 4.:

Die Einstellung von queeren Communities zur Polizei kann durch eine Vielzahl zeitlich und räumlich parallel zusammenfallender Ereignisse und Gründe geprägt sein. Dazu zählen z. B. eigene und/oder überlieferte Erfahrungen mit dem bis ins Jahr 1994 geltenden § 175 Strafgesetzbuch (StGB) und den Strafverfolgungsbehörden, persönliche Vorannahmen, aber auch die Angst vor Diskriminierung einzelner Mitglieder der Community. Daher hat die Polizei Berlin ein hohes Interesse und arbeitet beständig daran, etwaige diskriminierende Verhaltensweisen durch Polizeidienstkräfte zu verhindern und im Ereignisfall konsequent dienst-, arbeits- und strafrechtlich aufzuarbeiten.

5. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um das Verhältnis von queeren Communities und Polizei weiter deutlich zu verbessern?

Zu 5.:

Vor dem Hintergrund der kontinuierlichen Vertrauensbildung sowie einer größeren Sichtbarkeit und Transparenz polizeilicher Arbeit im Themenfeld LSBTIQ wird seitens der Polizei Berlin dauerhaft eine niedrighschwellige Beratungsleistung angeboten. Dies umfasst die telefonische Beratung und Vermittlung an Netzwerkorganisationen.

Durch eine fortlaufend aktualisierte Aus- und Fortbildung wird zudem ein sensibler Umgang mit LSBTIQ-Personen sowie eine deutlich verbesserte Erfassung von LSBTIQ-feindlichen Delikten in der Polizei Berlin sichergestellt. Um die inner- und außerpolizeilichen Maßnahmen sichtbar zu machen und möglichst breite Kreise der Bevölkerung zu sensibilisieren, werden geeignete Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit genutzt und Veranstaltungen, u. a. in Form des Benefizkonzertes #GEMEINSAMBUNT, organisiert. Diese Maßnahmen stärken das Vertrauen in die Polizei. Im regelmäßigen Austausch mit der Community kann zudem festgestellt werden, dass positive persönliche Erfahrungen mit der Polizei geeignet sind, Vorbehalte abzubauen.

6. Welche Veränderungen plant der Senat, um communityinterne Opferhilfen und Selbstverteidigungsprojekte oder Prävention gegen queerfeindliche Hasskriminalität auszubauen und welche Projekte werden diesbezüglich mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet?

Zu 6.:

Seit 2023 wurden die Opferberatungseinrichtungen von Mann-O-Meter e. V., Lesbenberatung e. V., L-Support e.V. und Schwulenberatung Berlin gGmbH (Antigewaltberatung für TIN*) sowie die Maßnahme „Berliner Monitoring queerfeindliche Gewalt“, angesiedelt bei der Camino gGmbH, im Handlungsfeld Antigewalt ausgebaut, strukturell gestärkt und fortgeschrieben. In Bezug auf communityinterne Opferhilfe werden hier insbesondere vielfältige Einzelmaßnahmen zum Empowerment und zur Prävention bei den Trägern umgesetzt. Darüber hinaus wurde das Handlungsfeld Antigewalt entsprechend der Richtlinien der Regierungspolitik insgesamt für die Erstellung der Landesstrategie gegen Queerfeindlichkeit, der Erstellung einer Vertiefungsstudie zu Transfeindlichkeit im Land Berlin sowie zur Weiterentwicklung des Berliner Monitorings queerfeindliche Gewalt als Präventionsmaßnahme, umgesetzt von der Camino gGmbH, ausgebaut. Die Förderung der anonymen Schutzwohnungen der Träger AWO – Kreisverband Spree-Wuhle e. V. sowie dem BLSB e. V. (Bildungs- u. Sozialwerk des LSVD Berlin-Brandenburg e. V.) beinhaltet ebenfalls Maßnahmen zum Empowerment und zur Gewaltprävention für Bewohnende. Die Maßnahmen werden 2025 fortgeschrieben.

7. Wie viele Fälle von Straftaten mit einer Tatmotivation mit Bezug zu "geschlechtsbezogener Diversität" und/oder "sexueller Orientierung" wurden jeweils in den Jahren 2022, 2023 und 2024 in öffentlich zugänglichen Räumen des öffentlichen Personennahverkehrs begangen und in wie vielen dieser Fälle

scheiterte eine Täteridentifizierung und Tataufklärung daran, dass die Speicherfrist der Aufzeichnungen aus der Videoüberwachung zu kurz bemessen war?

Zu 7.:

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangstatistik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatezeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde. Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzen Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt. Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Terrorismus, Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte.

Terrorismus ist über die Strafbarkeit der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich bestimmt. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende Politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) sowie Verstöße gegen §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB erfasst.

Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubungen, Raub, Erpressungen und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche.

Propagandadelikte sind Verstöße gegen § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen).

Die sonstigen Delikte beinhalten alle weiteren Straftaten des Strafgesetzbuches sowie der Strafrechtsnebengesetze, zum Beispiel Beleidigung gemäß § 185 StGB oder Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB.

Um das Motiv eines Falles auswertbar darzustellen, werden diesem bundeseinheitlich verbindliche Themenfelder zugeordnet, die sich in Oberthemenfelder und Unterthemenfelder unterteilen. So ist zum Beispiel „Geschlechtsbezogene Diversität“ ein Unterthemenfeld des Oberthemenfeldes „Hasskriminalität“. Um das Motiv detailliert darzustellen, können einem Fall mehrere Ober- beziehungsweise Unterthemenfelder zugeordnet werden. So kann sich ein Fall beispielsweise sowohl gegen die geschlechtsbezogene Diversität als auch die sexuelle Orientierung richten. Aus diesem Grund wird ein Fall bei der Auswertung nach Ober- und Unterthemenfeldern so oft gezählt, wie ihm diese zugeordnet wurden. Insofern kann die Summierung der Fallzahlen in den einzelnen Ober- und Unterthemenfeldern dazu führen, dass das Ergebnis höher ist, als die eigentliche Fallzahl im jeweiligen Phänomenbereich, da ein Fall unter Umständen mehrfach aufgeführt sein kann.

Bislang konnten für das Jahr 2024 noch nicht alle bekannt gewordenen Fälle im Rahmen des KPMD-PMK erfasst werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Fallzahlen für das Jahr 2024 nicht das gesamte Fallaufkommen darstellen, welches sich im angefragten Zeitraum ereignete.

Fallaufkommen der PMK in den Unterthemenfeldern „Geschlechtsbezogene Diversität“ und/oder „Sexuelle Orientierung“ im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

	2022	2023	2024
Gewaltdelikte	28	35	21
Propagandadelikte	0	1	2
sonstige Delikte	32	42	43
gesamt	60	78	66

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 9. Januar 2025

Die Anzahl der Fälle, in denen eine Täteridentifizierung und Tataufklärung in der Folge, dass die Speicherfrist der Aufzeichnungen aus der Videoüberwachung zu kurz bemessen war, nicht möglich war, ist seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

8. Hat der Senat vor dem Hintergrund der Ankündigung der Ausweitung von Speicherfristen von Aufzeichnungen aus Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen des ÖPNV auf 96 Stunden eine wissenschaftliche Evaluation der Speicherfrist mit dem Ziel durchgeführt, zu prüfen und abzuwägen, ob die derzeit gültigen Fristen einer erfolgreichen Täteridentifizierung und Straftatenaufklärung im Wege stehen oder ist eine solche Evaluation in Planung? Wenn ja, wann bzw. mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht?

9. Mit Hilfe welcher weiteren Maßnahmen (Lagebilder, Auswertungen von Kriminalstatistiken, Umfragen nach Sicherheitsempfinden etc.) hat der Senat untersucht und evaluiert, ob und inwiefern eine Ausweitung der Speicherfrist für Aufzeichnungen aus Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen des ÖPNV auf 96 Stunden geeignet, erforderlich und angemessen ist?
10. Hat der Senat oder die BVG jemals unabhängig evaluieren lassen, inwieweit der Einsatz von Videoüberwachung im ÖPNV einen signifikanten Einfluss auf die Zahl der Straftaten und die Aufklärungsquote im ÖPNV hat?

Zu 8.-10.:

Zu den laufenden inhaltlichen Abstimmungen und Entscheidungsprozessen, die dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung unterfallen, kann hier nur mitgeteilt werden, dass der Senat bezüglich der Sicherheit im Öffentlichen Personennahverkehr in stetem Austausch mit der Polizei Berlin und auch mit den Berliner Verkehrsbetrieben steht. Durch die Polizei Berlin wurde im dritten Quartal 2024 eine Ausarbeitung zum Thema „Verlängerung der Speicherfrist für Videoaufnahmen der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)“ erstellt. Hierzu wurde eine freie Recherche im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) durchgeführt und eine Befragung von ermittlungsführenden Dienststellen initiiert, die konkrete Fallbeispiele benannt haben. Die Auswertung der angezeigten Straftaten mit ÖPNV-Bezug im Jahr 2023 und im ersten Halbjahr 2024 ergab, dass fast ein Zehntel der Taten im Zeitraum zwischen 48 und 96 Stunden nach der Tat angezeigt wurde.

11. Wie viel Zeit vergeht bei angezeigten Straftaten mit einer Tatmotivation mit Bezug zu “geschlechtsbezogener Diversität” und/oder “sexueller Orientierung” in öffentlich zugänglichen Räumen des ÖPNV zwischen Tat und Strafanzeige im Durchschnitt?

Zu 11.:

Daten im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erhoben.

12. Wie viel Zeit vergeht bei angezeigten Straftaten in öffentlich zugänglichen Räumen des ÖPNV zwischen Tat und Strafanzeige im Durchschnitt?

Zu 12.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

13. Wurde die Berliner Datenschutzbeauftragte bereits in die Vorbereitungen der Ausweitung der Speicherzeit eingebunden? Wenn ja: Wie lautet deren Stellungnahme? Wenn nein: Wann ist dies beabsichtigt?
14. Ist eine Änderung des § 20 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes (BInDSG) beabsichtigt? Wann soll dies geschehen?

Zu 13.-14.:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 8 bis 10 verwiesen.

15. Welche Ergebnisse hatte die Verlängerung der Speicherfristen im Jahr 2012 von 24 auf 48 Stunden? Wie hat sich der Anteil an Anzeigen, der aufgrund abgelaufener Speicherfristen nicht mehr verfolgt werden konnte, als Anteil an allen Anzeigen entwickelt? In wie vielen Fällen trug die verlängerte Aufzeichnungsfrist zur Aufklärung von erst später als 24 Stunden gemeldeter Straftaten bei (bitte nach Delikten aufschlüsseln)?

Zu 15.:

Es können keine validen Aussagen zu den Auswirkungen der veränderten Speicherfristen getroffen werden, da entsprechende Daten bei den Strafverfolgungsbehörden nicht statistisch erfasst werden.

16. Wie viele Anzeigen gingen bei der Polizei jährlich seit 2010 jeweils innerhalb von 24 Stunden, 48 Stunden, 36 Stunden, 48 Stunden, mehr als 48 Stunden nach erfolgten Straftaten jeweils welcher Art in den öffentlich zugänglichen Räumen des Öffentlichen Nahverkehrs ein?

Zu 16.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

17. Wie hat sich die Anzahl der Kameras in öffentlich zugänglichen Räumen des öffentlichen Personennahverkehrs seit 2010 entwickelt?
18. Wie viele Videoanfragen der Polizei bei der BVG gab es jeweils jährlich seit 2013? Was waren jeweils die Gründe bzw. Tatgegenstände der Videoanfragen? Wie viele der Anfragen mussten aufgrund des Fristablaufs abgelehnt werden?

Zu 17. und 18.:

Die Fragestellungen betreffen Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, die Fragen zu beantworten, und hat daher die BVG AöR um Mitwirkung gebeten. Die dort in eigener Verantwortung erstellte und dem Senat übermittelte Stellungnahme ist nachfolgend wiedergegeben.

Die Anzahl der Kameras auf Bahnhöfen und in Fahrzeugen der BVG ist seit 2010 stark angestiegen. Während die Bahnhöfe im Jahr 2010 lediglich über eine Grundausstattung (nicht flächendeckend) an Videotechnik verfügten und sich die Kameratechnik für die Fahrzeugflotte noch im Aufbau befand, sind seit 2022 neben der gesamten BVG Fahrzeugflotte auch alle U-Bahnhöfe vollständig mit Videotechnik ausgestattet.

Die Anzahl der Videoanfragen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl der Videoanfragen
2013	5.307
2014	6.194
2015	7.053

2016	7.662
2017	6.879
2018	6.618
2019	7.320
2020	7.363
2021	7.802
2022	8.211
2023	9.252
2024	9.730

Die Tatgegenstände der Videoanfragen werden durch die BVG nicht statistisch ausgewertet.

Valide Daten hinsichtlich der Ablehnung wegen Fristablauf liegen dem Senat nicht vor.

Berlin, den 22. Januar 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport